

2.
Bei der Festsetzung der Gebühren für die Benützung der Parkplätze sind Abstufungen nach Art der Lage der Parkplätze, progressive sowie degressive Tarife im Sinne des Verkehrskonzeptes anzuwenden.

3.
Der Gemeinderat legt im Rahmen der Höchstbeträge die Gebührenhöhe und -dauer für die einzelnen Parkplätze sowie die jeweilige maximale Parkierungsdauer fest.

Artikel 4

Ausnahme

1.
Den von den Parkierungsbeschränkungen besonders betroffenen Personen kann in zwingenden Fällen eine zeitlich beschränkte Ausnahmebewilligung (Parkierungsbewilligung) für eine verlängerte Parkzeit erteilt werden, wenn die Notwendigkeit nachgewiesen wird.

2.
Die Gebühr für eine zeitlich beschränkte Ausnahmebewilligung beträgt im Maximum Fr. 40.- pro Tag und wird durch den Gemeinderat festgelegt; sie wird im Anhang zum Reglement verankert.

3.
Den Anwohnern und Pendlern im Bereich bewirtschafteter Parkflächen wird unter Vorbehalt von Artikel 4 Ziffer 4 dieses Reglementes monatlich oder jährlich eine Vignette abgegeben. Die Vignette berechtigt zum unbeschränkten Parkieren auf den bewirtschafteten Parkflächen ausserhalb der Altstadt (d.h. ausserhalb der Automatenstandorte: Hauptgasse, Rathausgasse, Deutsche Kirchgasse, Schulgasse, Schlossgasse, Sonnegg). Die Vignettengebühr beträgt maximal Fr. 80.- pro Monat.

4.
Der Gemeinderat kann in einem Anhang für Anwohner und Pendler unterschiedliche Regelungen treffen.

Artikel 5

Erhebung

Die Parkierungsgebühren werden mittels Parkuhren oder Ticket-Automaten (zentrale Parkuhr) erhoben.

Artikel 14Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit dessen Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Artikel 15Gemeindefusion

Das vorliegende Reglement ist nach seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden auch auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Büchslen anwendbar, welche ab dem 1. Januar 2013 mit der Gemeinde Murten zusammengeschlossen ist.

Vom Generalrat am 28. Oktober 1992 beschlossen und genehmigt von der Baudirektion am 29. Januar 1993.

Geändert vom Generalrat am 9. März 1994;
Geändert vom Generalrat am 15. Juni 1994;
Geändert vom Generalrat am 23. August 2000;
Geändert vom Generalrat am 12. Dezember 2012:

Der Präsident:

Der Sekretär

Jacques Moser

Urs Höchner

Aenderungen von der Baudirektion genehmigt am 3. November 2000;
Aenderungen vom 12. Dezember 2012 durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am:

Der Staatsrat, Baudirektor:

Maurice Ropraz